

seiner Ehefrau den Entschluß gefaßt haben, für immer nach Westdeutschland zu gehen. Das Ehepaar verkaufte sämtliche Habe und fuhr am 2. 11. 1952 mit dem D-Zug in Richtung Berlin. Bei der Zugkontrolle wurde festgestellt, daß der Angeklagte noch im Besitze seines Wismut-Ausweises war. Den vernehmenden Volkspolizisten gegenüber gab der Angeklagte zu, Westberlin mit seiner Familie aufsuchen zu wollen. Er war noch im Besitz von ca. 76,— DM.

.....
Allen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Charakter der sogenannten Flüchtlingsstelle in Westberlin bekannt. Alle wissen, daß unter dem Deckmantel deren Hilfe für die sogenannten Ostflüchtlinge Spionage usw. gegen die Deutsche Demokratische Republik getrieben wird. Das weiß selbstverständlich auch der Angeklagte. Wenn er auch bestritt, Zeitungen gelesen oder Rundfunksendungen gehört zu haben, so gab er aber doch zu, Kenntnis von den vor dem Obersten Gericht stattgefundenen Prozessen dieser Art Kenntnis gehabt zu haben. Für den Senat steht fest, daß sich der Angeklagte über die Bedeutung, besonders die Folgen seines Schrittes im klaren war. Der Angeklagte will von der berüchtigten Flüchtlingsstelle auf der Kuno-Fischer-Straße in Berlin-West erst in der Untersuchungshaft gehört haben. Trotzdem gab er zu, daß er irgendeine „Meldestelle“ hätte aufsuchen müssen. Welchen Charakter die von ihm aufgesuchte Meldestelle nur haben konnte, darüber mußte sich der Angeklagte im klaren sein und ist es auch gewesen. Gerade in den letzten Monaten haben Presse und Rundfunk wiederholt und eindringlich auf die Agentenzentralen in Westberlin hingewiesen. Der Angeklagte kann nicht damit gehört werden, wenn er angibt, von Westberlin aus seine Schwiegermutter um die Zusage von Flugkarten ersuchen haben zu wollen. Wenn dem schon so wäre, hätte der Angeklagte mindestens eine Woche mit Frau und Kind von 76,— DM der Deutschen Notenbank in Westberlin leben müssen. Das ist bei dem verbrecherischen Wechselkurs ganz unmöglich. Das wußte auch der Angeklagte und es muß somit unterstellt werden, daß der Angeklagte auf jeden Fall eine Agentenzentrale aufgesucht hätte.

.....
Als sich der Angeklagte mit seinem Wismut-Ausweis in den Zug Richtung Westberlin setzte, hat er seine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen nach den genannten Bestimmungen begangen. Das Oberste Gericht hat eindeutig in dem Urteil I ZSt (3/52) dargelegt, daß Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung strafrechtlich auch nach dieser Bestimmung zu würdigen sind (Veröffentlicht in der Neuen Justiz Seite 276 ff.). Bei der Gefährlichkeit der Handlung des Angeklagten wäre es unverantwortlich und würde dem Zweck des Art. 6 der Verfassung zuwiderlaufen, sollte diese keine strafrechtliche Ahndung finden. Nach all dem sieht das Gericht für erwiesen an, daß sich der Angeklagte nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verb. mit KRDir. 38 Abschn. II Art. III A III schuldig gemacht hatte.

.....
Dabei ist besonders verwerflich, daß der Angeklagte bereit war, für die Aufenthaltsgenehmigung in Westberlin bzw. Westdeutschland die Werkstätigen unserer Republik zu verraten und in den Rücken zu fallen. Trotzdem sah das Gericht die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten für etwas zu übersetzt an. Mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahr glaubt das Gericht, die notwendige und gerechte Sühne gefunden zu haben.

.....
gez. Ludwig gez. Weichel gez. Hammer

DOKUMENT 164

Kammergericht — Strafsenat

Ust. I 340.53.

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache
gegen

den Arbeiter **Willi, Walter Stranz**,
geboren am 29. Mai 1917 in Alt-Lipke,
Kreis Landsberg/Warthe,
wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchstr. 10,
zur Zeit in Untersuchungshaft

wegen

faschistischer Propaganda und Erfindung und Verbreitung tendenziöser friedensgefährdender Gerüchte

hat der Strafsenat des Kammergerichts in der Sitzung vom 26. Oktober 1953, an der teilgenommen haben:

Präsident des Kammergerichts Ranke
als Vorsitzender,

Richter Frau Töpfer,
Richter Wittnitz
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Frau Bachler
als Vertreter des Generalstaatsanwalts
von Großberlin,

Justizangestellte Steinhaus
als Schriftführer,

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Strafsenats 1 b des Stadtgerichts Berlin vom 14. September 1953 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die weitere Untersuchungshaft wird auf die erkannte Haft angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Aus den Gründen:

.....
Die Berufung ist nicht begründet.

Das Stadtgericht hat ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung in dieser durchaus gewissenhaft und sorgfältig den Sachverhalt erforscht und aufgeklärt. Es ist kein konkreter Anhaltspunkt für die Annahme gerechtfertigt, daß die Aufklärung des Sachverhalts einer weiteren Ergänzung bedurfte. Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils stützen sich auf die eigenen vom Stadtgericht auf ihren Inhalt und ihre Richtigkeit geprüften Angaben des Angeklagten, aus denen das Urteil in völliger Übereinstimmung mit der Lebenserfahrung und unter Berücksichtigung der gerichtsbekannten Methoden, mit denen die Kriegsbrennstifter in den Westberliner imperialistischen Agentenzentralen ihre Hetze gegen die Deutsche Demokratische Republik betreiben, hierfür Agenten werben und sie in den demokratischen Sektor von Berlin und die Deutsche Demokratische Republik entsenden, überzeugende und rechtlich zutreffende Schlußfolgerungen gezogen hat. Die Berufung verkennt bei ihren Einwendungen völlig das Wesen und den politischen Charakter der Sache, wenn sie in dem Verhalten des Angeklagten Handlungen nur aus harmlosen und unpolitischen Motiven erblickt. Der Angeklagte hat aus seiner, durch seine objektiven Handlungen deutlich erkennbar faschistischen, unserer demokratischen Entwicklung feindlichen Einstellung heraus, in der Agentenzentrale Kuno-Fischer-Straße mit der tendenziösen Schilderung angeblicher Verfolgung und Gefahr weiterer Inhaftie-